

Richtlinien zum Grillen im Freien sowie Überlassungs- und Nutzungsbedingungen

Im Interesse Ihrer Sicherheit bitten wir Sie, folgende Punkte zu beachten:

- Zum Entzünden offener Feuer und zum Grillen ist die Zustimmung des Grundstücksberechtigten erforderlich. Die Erlaubnis ist rechtzeitig (acht Wochen) vor Durchführung der Veranstaltung, von dem Veranstalter schriftlich zu beantragen.
- Grundsätzlich dürfen offene Feuer im Freien nur so betrieben werden, dass von Ihnen keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgehen, d. h. die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit darf nicht gefährdet oder erheblich belästigt werden. Eine ungewollte Brandübertragung oder Schädigung durch Strahlungswärme oder Funkenflug auf andere Objekte muss unter Beachtung brennbaren Bewuchses, der Windstärke und -richtung ausgeschlossen werden.
- Von dem Feuer darf keine unmittelbare Brandgefahr für die Umgebung ausgehen. Die Feuerstelle ist ggf. mit nichtbrennbaren Materialien (Steine, Sand) gegen die Gefahr einer unkontrollierten Ausbreitung einzufassen.
- Der Grillplatz ist in einem Mindestabstand von 3 Metern von Gebäuden zu errichten und darf sich nicht unter Dachvorsprüngen befinden.
- Das Grillfeuer darf eine maximale Größe von 1 x 1 Meter nicht überschreiten.
- Zum Entzünden des Feuers dürfen nur dafür vorgesehene Materialien verwendet werden. Brandbeschleuniger sind dabei verboten
- Es ist nur unbehandeltes Holz oder Holzkohle zu verwenden.
- Das Feuer ist ständig zu beaufsichtigen. Bei starkem Wind ist das Feuer zu löschen.
- Geeignete Löschmittel wie Wasser, Sand, Handfeuerlöscher sind am Grillplatz vorzuhalten.
- Feuer und Glut müssen beim Verlassen des Platzes erloschen sein. Die Rückstände sind so zu entsorgen, dass keine Gefahr davon ausgehen kann.
- Verlassen Sie den Grillplatz nicht, ohne noch einmal überprüft zu haben, ob alles im ordnungsgemäßen Zustand ist.
- **Im Notfall rufen Sie die Feuerwehr unter 112 an!**

- Bei anhaltender Trockenheit darf die Feuerstätte nicht betrieben werden.
- Entstandener Müll muss mitgenommen und privat entsorgt werden.
- Das Rauchen ist nur in den Bereichen der Universität erlaubt, wo ein Aschenbecher steht.
- Der Umgang mit Feuer und offenem Licht in den Räumlichkeiten der Universität ist nicht gestattet.
- Die Zubereitung von Speisen und Getränken in den Räumlichkeiten der Universität ist nicht gestattet.
- Der Veranstalter ist während der Veranstaltung für die Sicherheit und Ordnung verantwortlich; er hat ggf. dafür Sorge zu tragen, dass das Aufsichtspersonal / der Ordnungsdienst durch äußere Kennzeichnung für jedermann als solches erkennbar ist.
- Eine Verlängerung der Veranstaltung über die festgesetzte Zeit hinaus bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Zentralen Hörsaal- und Seminarraumvergabe. Die Verlängerung muss spätestens eine Woche vor Veranstaltungsbeginn mitgeteilt werden.
- Bei Abgabe von Getränken (mit Gewinnerzielung und öffentliche Veranstaltung) hat der Veranstalter eine Tagesschankerlaubnis beim Ordnungsamt, Fabrikstraße, 24103 Kiel, einzuholen.
- Der Genuss von alkoholischen Getränken ist in den Räumlichkeiten sowie auf dem Gelände der Universität nicht gestattet. Hierzu bedarf es der schriftlichen Genehmigung durch das Präsidium.
- Bei Verstößen gegen die Benutzungsbedingungen oder bei Eintritt von Umständen, die eine Gefahr von Schäden für die Universität, Veranstalter oder Veranstaltungsteilnehmer darstellt, kann vom Veranstalter der Abbruch der Veranstaltung verlangt werden.
- In Räumen wird grundsätzlich immer eine Reinigung nach jedem Veranstaltungstag beauftragt. Wenn weitere Reinigungen gewünscht sind muss dieses rechtzeitig (1 Monat vor der Veranstaltung) mitgeteilt werden. Bei Feiern müssen die Kosten für die Reinigung generell übernommen werden. Die Rechnung der Reinigungskosten wird direkt vom zuständigen Dienstleistungsbetrieb nach der Veranstaltung übersandt.
- Die Überlassung des Außenbereiches ist kostenlos, außer Eintrittsgeld / Teilnehmergebühr etc. wird verlang. In diesem Fall muss ein Nutzungsentgelt gezahlt werden.